

Familienhospizfreistellung

VBG § 29 k, LDG § 59 d

Für Vertragsbedienstete und Beamte bietet die Regelung der Familienhospizfreistellung einen Rechtsanspruch zur

- Dienstplanerleichterung (z. B. Stundentausch),
- Herabsetzung der Lehrverpflichtung (aliquote Bezugskürzung)
- gänzlichen Dienstfreistellung (Entfall der Bezüge).

Die Familienhospizfreistellung ist zu gewähren für:

- Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen
Nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt. Sterbebegleitung ist auch für Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Wahl- und Pflegeeltern sowie für Kinder des Lebensgemeinschaftspartners möglich.
- Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindern, Wahl- und Pflegekindern sowie leiblichen Kindern der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

Über den Antrag hat die Dienstbehörde innerhalb von 5 Tagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

Grundsätzlich ist die Familienhospizfreistellung mit 3 Monaten beschränkt. (schwerst-
kranke Kinder: 5 Monate)

Auf Ansuchen ist eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren (Entscheidung
innerhalb von 10 Tagen).

Pro Anlassfall darf eine Gesamtdauer von 6 Monaten nicht überschritten werden
(schwerstkranke Kinder: max. 9 Monate).

Für den Zeitraum der Freistellung bleiben alle zeitabhängigen Rechte (z. B. Vor-
rückungen beim Gehalt, Pensionszeiten) sowie Kranken- und Unfallversicherungsschutz
aufrecht.

Link [Antrag](#)

<https://www.lsr-ooe.gv.at>